

Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Dekanat Hersbruck



Evang. Dekanatsjugend Hersbruck

Nikolaus-Selnecker-Platz 4
91217 Hersbruck

Tel: 09151 - 81317
Fax: 09151 - 81311

dekanatsjugend.hersbruck@elkb.de
www.dekanatsjugend-hersbruck.de

Alexander Loos
Mathias Rapp

Inhaltsübersicht

1. Wesen und Aufgaben des Konvents	3
1.1 Wesen des Konvents.....	3
1.2 Aufgaben und Schwerpunkte des Konvents	3
2. Zusammensetzung des Dekanatsjugendkonventes	4
3. Einberufung des Dekanatsjugendkonvents	4
4. Arbeit in Arbeitskreisen	5
5. Wahlordnung.....	5
5.1 Geschäftsteil	5
5.2 Rechenschaftberichte.....	5
5.3 Wahlen und Beschlüsse	6
5.4 Stimm- und Wahlrecht.....	6
5.5 Beschlussfähigkeit.....	6
5.6 Stimmabgabe	6
5.7 Abstimmungen	6
5.8 Wahlmodus	7
5.9 Wahlausschuss	7
5.10 Anträge.....	7
5.11 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)	8
5.12 Personaldebatte	8
6. Wahl einzelner Gremien und Personen	8
6.1 Wahl des Leitenden Kreises (LK)	8
6.2 Wahl der Delegierten in die Dekanatsjugendkammer	9
6.3 Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent (LJKo)	9
6.4 Wahl der Delegierten in die Kirchenkreiskonferenz (KKK)	9
7. Der Leitende Kreis	10
7.1 Aufgaben des Leitenden Kreises.....	10
7.2 Sitzungen und Beschlussfähigkeit	10

1. Wesen und Aufgaben des Konvents

1.1 Wesen des Konvents

Nach der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) dient der Dekanatsjugendkonvent als das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Hersbruck. Er dient dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.

1.2 Aufgaben und Schwerpunkte des Konvents

Aufgaben und Schwerpunkte des Dekanatsjugendkonventes sind dabei:

- a) Die Möglichkeit zu geben, christlichen Glauben einzuüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen, richtungweisend und sachgemäß zu verkündigen.
- b) Raum für Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit ermöglichen.
- c) Planung und Umsetzung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer.
- d) Anregung und Hilfe bei der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit.
- e) Anregung von Maßnahmen der Fortbildungen für die Mitarbeitenden.
- g) Anregung gemeinsamer Aktionen auf Dekanatsebene.
- h) Anregung ökumenischer Aktivitäten.
- i) Kontaktpflege mit dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin.
- j) Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (DJKa).
- k) Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent (LJKo).
- l) Wahl des Leitenden Kreises (LK) .
- m) Wahl der Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz (KKK).

- n) Entgegennahme der Berichte aus den gewählten Gremien, insbesondere des Leitenden Kreises, der Dekanatsjugendkammer, der Kirchenkreiskonferenz und dem Landesjugendkonvent. Sowie die Weitergabe von Informationen/Stellungnahmen usw. der Dekanatsjugend, dem Amt für Jugendarbeit, den Stadt-/bzw. Kreisjugendringen und den eingesetzten Arbeitskreisen.
- o) Erstellung und Revision der „Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents“, der „Geschäftsordnung des Leitenden Kreises“.

2. Zusammensetzung des Dekanatsjugendkonventes

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. Jede Kirchengemeinde soll zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden, die von den Jugendvertretungen im Jugendausschuss für den jeweiligen Konvent gewählt werden. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden oder – wenn nicht vorhanden – von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden (z.B. wenn kein Mitarbeiterkreis oder Jugendgruppe o.ä. besteht).
- (2) Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z.B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) sollen je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden. (3) Gäste können am Konvent teilnehmen.
- (4) Delegierte und Gäste sollten mindestens 14 Jahre alt sein.
- (5) Jede natürliche Person darf nur ein Stimmrecht wahrnehmen.

3. Einberufung des Dekanatsjugendkonvents

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent wird mindestens einmal jährlich durch den ersten Vorsitz des Leitenden Kreises einberufen.
- (2) Außerordentliche Tagung: Eine außerordentliche Tagung des Konvents kann durch den Leitenden Kreis oder auf Antrag von mindestens sechs Delegierten unter Absprache mit den Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentinnen einberufen werden.
- (3) Die Einladung muss schriftlich und mindestens vier Wochen vor dem

Termin erfolgen. Bei einer außerordentlichen Vollversammlung ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.

4. Arbeit in Arbeitskreisen

- (1) Arbeitskreise können zur Bearbeitung von Aufgaben gegründet werden.
- (2) Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Der finanzielle Arbeitsrahmen wird durch die Dekanatsjugendkammer festgelegt.

5. Wahlordnung

5.1 Geschäftsteil

- (1) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen im Geschäftsteil des Dekanatsjugendkonventes.
- (2) Am Geschäftsteil dürfen alle Teilnehmenden des Dekanatsjugendkonvents teilnehmen.
- (3) Über den Ablauf des Geschäftsteils ist ein Protokoll zu fertigen und allen Delegierten zuzuleiten. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) die Namen der Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentinnen
 - b) die Anträge
 - c) die Beschlüsse
 - d) die Wahlergebnisse
 - e) eine Anwesenheitsliste
- (4) Der Geschäftsteil wird vom Leitenden Kreis vorbereitet und moderiert.

5.2 Rechenschaftsberichte

- (1) Im Geschäftsteil legen die Mitglieder des Leitenden Kreis, der Dekanatsjugendkammer und die Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz und den Landesjugendkonvent einen Rechenschaftsbericht ab.

- (2) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin und die Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentinnen legen dem Konvent ebenfalls Rechenschaft ab.

5.3 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Im Geschäftsteil werden die Delegierten für den Leitenden Kreis, die Dekanatsjugendkammer, die Kirchenkreiskonferenz und den Landesjugendkonvent gewählt.
- (2) Im Geschäftsteil wird über Anträge aus der Mitte der Delegierten abgestimmt.

5.4 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt, sowie aktiv (wahlberechtigt) als auch passiv (wählbar) sind alle ordnungsgemäß Delegierten. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (2) Auf Antrag können alle ehrenamtlichen Jugendlichen passives Wahlrecht erhalten, die anwesend sind oder eine schriftliche Zustimmung beim Leitenden Kreis vorliegt.

5.5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder (Delegierte) anwesend sind. In Ausnahmefällen kann der LK einen digitalen oder hybriden Konvent durchführen. Dabei können auch Mitarbeitende, die sich online zuschalten ihr Stimm-/ und Wahlrecht nutzen.

5.6 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Namensnennungen und „Nein-Stimmen“ sind zulässig.
- (3) Undeutliche/Mehrdeutige Stimmzettel werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss.

5.7 Abstimmungen

- (1) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt in der Regel die absolute Mehrheit.
- (2) Änderungen der „Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents“ sowie der „Geschäftsordnung des Leitenden Kreises“ und der „Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer“ bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(3) Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl.

(4) Sämtliche in dieser GO aufgeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

5.8 Wahlmodus

(1) Bei der Wahl kann jeder und jede Delegierte für die Kandidierenden maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zur Verfügung stehen. Stimmenhäufelungen sind nicht möglich.

(2) Im ersten Wahlgang sind so viele der Kandidierenden, welche die absolute Mehrheit erhalten haben, gewählt, wie Plätze frei sind. Hierbei ist die Anzahl der erhaltenen Stimmen ausschlaggebend.

(3) Erreichen in einem Wahlgang weniger Kandidierende die absolute Mehrheit als Plätze zu vergeben sind, wird die Wahl mit den übrigen Kandidierenden wiederholt. Falls es mehr Kandidierende als Plätze gibt, wird zusätzlich der oder diejenige Kandidierende von der Liste gestrichen, der/die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

5.9 Wahlausschuss

(1) Auf Vorschlag des Leitenden Kreises ist für Wahlen ein Wahlausschuss von 2 oder 3 Personen zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen soweit möglich ehrenamtlich Mitarbeitende sein.

(2) Der Wahlausschuss ist per Handzeichen durch die stimmberechtigten Delegierten zu bestätigen

(3) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifelsfall über die Gültigkeit einer abgegebenen Stimme.

5.10 Anträge

(1) Anträge, die im Geschäftsteil bearbeitet werden sollen, sind bis zum Antragsschluss schriftlich zu stellen, sodass diese in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

- (2) Antragsrecht haben alle Mitarbeitenden der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Hersbruck.
- (3) Anträge können nach dem Antragsschluss eingereicht werden, sofern sie von mindestens 1/3 der Delegierten unterstützt werden (Initiativanträge).

5.11 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

- (1) Die Abstimmung über einen GO-Antrag erfolgt per Handzeichen.
- (2) Folgende Anträge sind als GO-Anträge zugelassen:
 - a) offene Abstimmung/Beschluss per Handzeichen (Personalwahlen ausgeschlossen)
 - b) Personaldebatte
 - c) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - d) Änderung der Tagesordnung, z. B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - e) Verweisen an eine Arbeitsgruppe
 - f) weitere Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Debatte betreffen
 - g) sofortige Abstimmung

5.12 Personaldebatte

- (1) Vor jedem Wahlgang kann auf Antrag eine Personaldebatte durchgeführt werden. Ausgeschlossen von der Personaldebatte sind Gäste und die zur Wahl stehenden Kandidierenden.

6. Wahl einzelner Gremien und Personen

6.1 Wahl des Leitenden Kreises (LK)

- (1) Gewählt werden sechs Ehrenamtliche in den Leitenden Kreis.
- (2) Der LK wählt unter den Ehrenamtlichen intern 2 Vorsitzende (1. Vorsitz und 2. Vorsitz)

(2) Eine Ämterhäufung ist möglich.

(3) Die Amtsperiode des Leitenden Kreises beträgt zwei Jahre. Legt ein Mitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder, so ist bei nächster Gelegenheit für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

6.2 Wahl der Delegierten in die Dekanatsjugendkammer

(1) Gewählt werden in die Dekanatsjugendkammer:

a) bis zu sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonventes,

(2) Die Delegationen werden für die Dauer von 2 Jahren vergeben. Legt ein Delegierter oder eine Delegierte die Delegation vor Ablauf der zwei Jahre ab, so muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt (i.d.R. am DJKo) für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt werden.

6.3 Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent (LJKo)

(1) Am Dekanatsjugendkonvent werden zwei Delegierte für den LJKo gewählt. Auch nicht stimmberechtigte Gäste können zum LJKo delegiert werden.

(2) Die Delegierten des LJKo werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.

(3) Die Delegierten für den LJKo sind der Dekanatsjugendkammer, dem Leitenden Kreis und dem Dekanatsjugendkonvent zeitnah nach dem LJKo Rechenschaft schuldig. Ebenso muss die Dekanatsjugendkammer die Delegierten für den LJKo über die Arbeit der Dekanatsjugend informieren.

6.4 Wahl der Delegierten in die Kirchenkreiskonferenz (KKK)

(1) Am Dekanatsjugendkonvent werden vier Delegierte für die KKK gewählt. Auch nichtstimmberechtigte Gäste können zur KKK delegiert werden.

(2) Die Delegierten der KKK werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.

(3) Die Delegierten für die KKK sind der Dekanatsjugendkammer, dem Leitenden Kreis und dem Dekanatsjugendkonvent zeitnah nach der KKK Rechenschaft schuldig. Ebenso muss die Dekanatsjugendkammer die Delegierten für die KKK über die Arbeit der Dekanatsjugend informieren

7. Der Leitende Kreis

7.1 Aufgaben des Leitenden Kreises

(1) Der LK ist die Vertretung aller ehrenamtlichen Jugendlichen innerhalb des Dekanats. Er führt die Geschäfte des DJKo zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Von wichtigen Fragen hat er den DJKo zu informieren.

7.2 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest.

(2) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden offen und mit der relativen Mehrheit gefasst.

(3) Die Sitzungen des LKs sind grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss des LKs können einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

(4) Von den Sitzungen des LK sind Protokolle anzufertigen.